

**Satzung**  
**zur Erhaltung der Abzugsfähigkeit von Spenden**  
**in kommunalen Einrichtungen zur Förderung der Jugendhilfe**  
**(Spendensatzung Hort)**

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt durch Berichtigung vom 25. April 2003 (SächsGVBl.S. 159), in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. S. 3866, berichtigt 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003 (BGBl. S. 3022), hat der Stadtrat der Stadt Lugau in seiner Sitzung am 3. Mai 2004 die nachfolgende Satzung zur Erhaltung der Abzugsfähigkeit von Spenden in kommunalen Einrichtungen zur Förderung der Jugendhilfe (Spendensatzung Hort) beschlossen.

**§ 1**

Die Stadt Lugau verfolgt mit der Unterhaltung und Betreuung der kommunalen Einrichtung

**Kindertageseinrichtung Hort Lugau**

ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist ausschließlich die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtung Hort, Schulstraße 6, in der Stadt Lugau.

**§ 2**

Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

- (1) Spendenmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Einrichtung erhält die Gemeinde nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

**§ 5**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekannt zu machen.

Lugau, den 4. Mai 2004

Unfried  
Bürgermeister